



Baubehörde

Betr.: **Kundmachung von Bauverhandlungen/Verhandlungen
auch im Internet unter der Adresse der Behörde**

Kundmachung

Gemäß § 42 Abs 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird kundmacht, dass ab dem **01. März 2018** die Kundmachung von Bauverhandlungen/Verhandlungen auch im Internet erfolgt, und zwar unter der nachstehenden Adresse der Behörde:

<https://www.riegersburg.gv.at/aktuelles/amtstafel-1-1>



Der Bürgermeister

(Manfred Reisenhofer)

angeschlagen am: 11.04.2023

1.) Der Verfahrensgesetzgeber hat mit der (am 1. März 2013 in Kraft getretenen) Novelle BGBl I 2013/33 in das AVG die im Folgenden wiedergegebene Bestimmung des § 42 Abs 1a eingefügt:

„(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.“

2.) Nachdem der Baugesetzgeber in § 27 Abs 1 BauG keine (eigene) Regelung über die Eignung einer Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde getroffen hat (in der BauG-Novelle LGBl 2013/87, die am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, wurde nur eine Änderung des § 27 Abs 5 vorgenommen), ist § 42 Abs 1a AVG auch auf das Bauverfahren anzuwenden. Ein dazu ergangener Beschluss des Landesverwaltungsgerichts für Steiermark (LVwG Stmk 17.3.2015, LVwG 50.14-5481/2014) sagt dazu nichts Gegenteiliges aus; die Lehre (zB Giese in bbl, Heft 5, Oktober 2015, S 211, Anmerkung zum betreffenden Beschluss) kommt zum Ergebnis, dass § 42 Abs 1a AVG seit dem Inkrafttreten die Geeignetheit der Internetkundmachung abschließend regelt.

3.) Nachdem eine Internetkundmachung ebenso wie andere zusätzliche Kundmachungen in geeigneter Form gemäß § 27 Abs 1 BauG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl dazu etwa VwGH 3.5.2012, 2011/06/0084) jedenfalls die Präklusion (= Verlust der Parteistellung) jener Nachbarn bewirkt, die nicht persönlich zur Bauverhandlung zu laden sind¹ (das sind jene Nachbarn, deren Grundstücke außerhalb des 30-m-Umkreises um den Bauplatz liegen), und die keine Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 erhoben haben, empfiehlt es sich, zur Hintanhaltung des Auftretens übergangener Nachbarn Bauverhandlungen grundsätzlich auch im Internet kundzumachen, wie das schon bei vielen Gemeinden so gehandhabt wird.

4.) Damit eine solche Internetkundmachung aber tatsächlich eine wirksame, also Präklusion bewirkende „zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form“ von Verhandlungen iS des § 27 Abs 1 BauG darstellt, müssen jene Erfordernisse erfüllt sein, die § 42 Abs 1a AVG dafür statuiert. Das sind:

- es muss sich um eine Kundmachung von Verhandlungen im Internet unter der Adresse der Behörde handeln (sprich: unter der Internetadresse der betr. Gemeinde)
- an der Amtstafel der Behörde muss sich eine dauerhafte Kundmachung befinden, aus der sich ergibt, dass
 - o solche Kundmachungen (zB für Bauverhandlungen) im Internet erfolgen können bzw erfolgen und
 - o unter welcher Adresse sie erfolgen²

¹Die Frage, ob bei zusätzlicher Kundmachung in geeigneter Form nicht auch jene Nachbarn, die persönlich zur Verhandlung zu laden gewesen wären (die sogenannten 30-m-Nachbarn), aber nicht geladen wurden, dennoch präkludiert sind, sofern sie keine Einwendungen erhoben haben, wie das das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.2004, 2004/04/0169, nahelegt, muss angesichts der inzwischen geänderten Rechtslage vorderhand offen bleiben!

²Diesem Merkblatt ist ein Vorschlag für eine „formgerechte“ Kundmachung an der Amtstafel angeschlossen!